

# Ö F E N T L I C H E   B E K A N N T M A C H U N G

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 11.06.2024 (GVOBl. M-V Nr. 13) wird nach Anzeige bei der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde, Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund die durch die Stadtvertretung am 03.12.2025 beschlossene Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Bergen auf Rügen erlassen.

## **Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Bergen auf Rügen**

(Benutzersatzung)

Auf Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 270) erlässt die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen nach Beschlussfassung am 03.12.2025 die folgende Benutzungssatzung:

### **§1**

#### **Träger und Rechtsform**

Die kommunalen Kindertageseinrichtungen werden von der Stadt Bergen auf Rügen als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

### **§2**

#### **Aufgaben**

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach dem Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KiföG M-V) und dem Landrahmenvertrag nach §24 Absatz 5 gemäß §78 f SBG VIII in der jeweils gültigen Fassung. Das Ziel der Kindertagesförderung besteht in der individuellen Förderung der Entwicklung jedes Kindes sowie in der Unterstützung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

### **§3**

#### **Kreis der Berechtigten**

1. Anspruch auf Betreuung haben Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Schuleintritt gemäß §6 KiföG M-V. Gemäß den geltenden Bestimmungen wird eine Hortförderung im Rahmen einer Einzelfallentscheidung bis zur Vollendung der Klassenstufe 6 gewährt.
2. Vorrangig aufgenommen werden Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Bergen auf Rügen.
3. Erreicht die festgelegte Kapazität gemäß der Betriebserlaubnis der jeweiligen Einrichtung ihren Maximalwert, kann eine Aufnahme weiterer Kinder erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
4. Die Aufnahme von Gastkindern erfolgt nach freier Kapazität, in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Grundlage sowie der geltenden Gebührensatzung des Trägers der Stadt Bergen auf Rügen.

## **§4**

### **Aufnahme des Kindes**

1. Die Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung richtet sich nach den Bestimmungen des Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KiföG M-V), den Bestimmungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages sowie den einschlägigen Regelungen des Infektionsschutzgesetzes.
2. Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass die Personensorgeberechtigten beim örtlich zuständigen Jugendamt einen Anspruch auf Förderung nach §§ 1 ff. KiföG M-V geltend gemacht haben und dieser Anspruch bestätigt wurde. Der entsprechende Nachweis ist dem Träger der Einrichtung vorzulegen.  
Hierzu ist eine Platzbestätigung der Kindertageseinrichtung einzureichen, die die Verfügbarkeit eines Betreuungsplatzes sowie den vorgesehenen Betreuungsbeginn ausweist. Die Platzbestätigung gilt acht Wochen ab Ausstellungsdatum als aktuell. Nach Ablauf dieser Frist verliert die Bestätigung ihre Gültigkeit, da die Angaben zur Platzverfügbarkeit und zum Betreuungsbeginn nicht mehr gewährleistet sind und um Kindern auf Wartelisten eine faire Berücksichtigung zu ermöglichen.
3. Darüber hinaus setzt die Aufnahme den Abschluss einer schriftlichen Betreuungsvereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger der Einrichtung voraus.
4. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der Bedarfsfeststellung durch das Jugendamt sowie der Betriebserlaubnis der jeweiligen Einrichtung.
5. Für die Aufnahme sind von den Personensorgeberechtigten die erforderlichen Nachweise vorzulegen, insbesondere:
  - a. der Nachweis über den bestehenden Anspruch auf Förderung durch das Jugendamt,
  - b. ein Nachweis über die durchgeführte Masernschutzimpfung gemäß § 20 Infektionsschutzgesetz (IfSG) oder eine ärztliche Bescheinigung über Immunität bzw. medizinische Kontraindikation.
6. Ohne Vorlage der erforderlichen Nachweise ist eine Aufnahme des Kindes nicht zulässig.
7. Die vorherigen genannten Punkte gelten auch für die Aufnahme eines Gastkindes während der Schulferien oder stündlicher Betreuung in der Schulzeit.

## **§5**

### **Öffnungszeiten, Schließzeiten**

1. Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Bergen auf Rügen sind montags bis freitags von 06:00 Uhr bis maximal 17:30 Uhr geöffnet. Für die Horte gelten in den Schulferien gesonderte Öffnungszeiten, die jeweils rechtzeitig vor Ferienbeginn bekannt gegeben werden.
2. Während der Schulferien können einzelne Kindertageseinrichtungen schließen. Die Betreuung wird dann in einer Einrichtung der Stadt Bergen auf Rügen erfolgen. Diese Einrichtung wird rechtzeitig vor Beginn der Ferien bekannt gegeben.
3. Die Schließtage werden in Abstimmung mit dem Elternrat festgelegt und jeweils zu Beginn des Kalenderjahres für das folgende Jahr bekannt gegeben.

## §6

### Betreuungsumfang, Ferienbetreuung

1. Die Betreuung wird in der Betreuungsvereinbarung festgelegt.
2. Der individuelle Betreuungsumfang richtet sich nach dem durch das Jugendamt festgestellten Bedarf (§6 KiföG M-V) und wird in der Betreuungsvereinbarung festgelegt.
3. Eine Überziehung der vereinbarten Betreuungszeit oder Inanspruchnahme von Mehrbetreuung erfolgt nur nach schriftlicher Anmeldung und Genehmigung durch die Einrichtung; entstehende Entgelte richten sich nach der Gebührensatzung. Die Kontrolle über die Einhaltung der Betreuungszeit obliegt der Leitung der Kindertageseinrichtung.
4. Die reguläre Hortbetreuung umfasst bis zu 30 Wochenstunden (Ganztagsförderung) oder bis zu 15 Wochenstunden (Teilzeitförderung) außerhalb der Unterrichtszeiten.
5. Kinder im Hort haben gemäß § 6 Abs. 6 KiföG M-V auch während der Schulferien Anspruch auf Förderung im erhöhten Betreuungsumfang. Bei nachgewiesenem erhöhten Betreuungsbedarf kann der Betreuungsumfang während der Ferien bei Ganztagsplätzen um bis zu vier Stunden und bei Teilzeitplätzen um bis zu drei Stunden täglich erweitert werden (§7 Abs. 5 KiföG M-V).
6. Der während der Schulferien entstehende erhöhte Betreuungsbedarf (Ferienhort) ist von den Eltern oder Erziehungsberechtigten unverzüglich gegenüber dem Träger anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Grundlage sind insbesondere Angaben zu Arbeits- und Wegezeiten außerhalb von Urlaubszeiten. Hierfür sind die vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bereitgestellten Formulare zu verwenden. Die Ferienhortbetreuung ist beitragsfrei.

## §7

### Pflichten der Personensorgeberechtigten

1. Die Personensorgeberechtigten wirken bei der Erfüllung des Förderungsauftrages (§21-§22 KiföG) aktiv mit. Dies umfasst insbesondere die Bereitschaft zum regelmäßigen Austausch mit den pädagogischen Fachkräften über die Entwicklung des Kindes, die Unterstützung bei der Eingewöhnung sowie die Mitwirkung bei Förder- und Entwicklungsgesprächen.
2. Zur Sicherstellung der Kontinuität des Betreuungsverhältnisses sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, der Einrichtung unverzüglich alle für die Betreuung relevanten Änderungen mitzuteilen, insbesondere:
  - a. Änderung der Wohnanschrift oder Erreichbarkeit (Telefonnummer, E-Mail),
  - b. Änderung des Betreuungsumfanges (z. B. durch veränderte Arbeitszeiten oder sonstige familiäre Erfordernisse),
  - c. Änderungen im Bereich des Sorgerechts oder der Aufenthaltsbestimmung, einschließlich gerichtlicher Entscheidungen oder Vereinbarungen,
  - d. Angaben zur Gesundheit des Kindes, die für den Betreuungsalltag wesentlich sind (z. B. Allergien, chronische Erkrankungen, besondere Bedürfnisse),
  - e. Mitteilung über die Abwesenheit des Kindes bei Krankheit oder sonstigen Gründen.
3. Die Mitwirkungspflichten ergeben sich ergänzend aus den §§ 21–22 KiföG:
  - a. Nach § 21 Abs. 1 KiföG besteht ein Anspruch auf Kindertagesbetreuung nur, wenn die für die Betreuung erforderlichen Angaben zutreffend gemacht und die erforderlichen Nachweise erbracht werden. Daraus folgt die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft und vollständigen Unterlageneinreichung.
  - b. Nach § 22 Abs. 2 KiföG ist die Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und Einrichtung Grundlage der Förderung. Daraus ergibt sich die Pflicht, aktiv an der Förderung mitzuwirken

und die Einrichtung mit allen notwendigen Informationen zu versorgen, die für eine bedarfsgerechte Betreuung erforderlich sind.

4. Kommen die Personensorgeberechtigten ihren Informationspflichten nicht nach, kann dies Auswirkungen auf den Betreuungsumfang oder die Fortführung des Betreuungsvertrages haben.
5. Die Einrichtung verpflichtet sich im Gegenzug, die Personensorgeberechtigten regelmäßig und in geeigneter Form über wesentliche Entwicklungen, organisatorische Änderungen und pädagogische Schwerpunkte zu informieren.

## **§8**

### **Änderungen / Beendigung des Betreuungsverhältnisses**

1. Änderungen des Betreuungsverhältnisses, insbesondere hinsichtlich der Betreuungszeiten, der Inanspruchnahme zusätzlicher Leistungen oder eines Wechsels der Einrichtung, bedürfen der Schriftform.
2. Grundlage für die Änderung ist die jeweilige Entscheidung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt des Landkreises Vorpommern-Rügen) und die ausgestellte Anspruchsvoraussetzung.
3. Der Antrag auf Änderung ist mindestens vier Wochen vor dem gewünschten Termin schriftlich beim Träger einzureichen. Über den Antrag entscheidet die Stadt Bergen auf Rügen unter Berücksichtigung der vorliegenden Entscheidung des Jugendamtes sowie der vorhandenen Platzkapazitäten. Ein Rechtsanspruch auf Änderung besteht nicht.
4. Vorübergehender Mehrbedarf an Betreuung kann nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und nach vorheriger Vereinbarung gewährt werden. Hierfür können zusätzliche Entgelte gemäß Gebührensatzung erhoben werden.
5. Änderungen werden erst mit Abschluss einer schriftlichen Änderungsvereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger wirksam.
6. Das Betreuungsverhältnis ist durch die Personensorgeberechtigten mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündbar. Die Kündigung muss schriftlich an den Träger der Kindertageseinrichtung erfolgen.
7. Der Träger der Kindertageseinrichtungen, die Stadt Bergen auf Rügen, ist berechtigt die Betreuungsvereinbarung außerordentlich zu kündigen und das Kind von der weiteren Nutzung der Einrichtung auszuschließen, insbesondere wenn
  - a. Der Platz über einen Zeitraum von vier Wochen unentschuldigt genutzt wird
  - b. Die Betreuung des Kindes nicht mehr leistbar ist, z.B. bei Bedarf einer 1:1-Betreuung
  - c. Der Mitwirkungspflicht aus §8 von den Personensorgeberechtigten nicht nachgekommen wird
  - d. Die Regelungen dieser Satzung grob verletzt werden.
8. Vor der außerordentlichen Kündigung im Falle der Verletzung der Mitwirkungspflicht aus §8 der Benutzersatzung ergeht eine schriftliche Aufforderung, dieser Pflicht nachzukommen. Sollte dieser Aufforderung nicht nachgekommen werden, ergeht die außerordentliche Kündigung.
9. Bei ganz oder teilweisen Widerruf oder Rücknahme der Anspruchsvoraussetzung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist die Stadt Bergen auf Rügen zur außerordentlichen Kündigung der Betreuungsvereinbarung berechtigt, soweit keine unverzügliche einvernehmliche Regelung zur Vertragsanpassung zustande kommt.
10. Der Betreuungsvertrag endet ohne, dass es einer Kündigung bedarf:
  - a. automatisch bei Beendigung der Grundschulzeit oder Ablauf der Anspruchsvoraussetzung
  - b. durch fehlender gültiger Anspruchsvoraussetzung
  - c. durch ordentliche oder außerordentliche Kündigung
  - d. durch einvernehmliche Vertragsaufhebung.

## **§9**

### **Krankheit und Infektionsschutz**

1. Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) leiden oder bei denen der Verdacht einer solchen Erkrankung besteht, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht besuchen.
2. Krankheitssymptome wie Fieber, Erbrechen, Durchfall, Hautausschläge, eitrige Bindehautentzündungen oder andere erkennbare Anzeichen einer ansteckenden Erkrankung schließen die Teilnahme am Einrichtungsbetrieb ebenfalls aus.
3. Treten während des Aufenthaltes in der Einrichtung Krankheitssymptome auf, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, ihr Kind unverzüglich abzuholen.
4. Nach bestimmten Erkrankungen gemäß § 34 IfSG (z. B. Masern, Keuchhusten, Scharlach, Windpocken, Mumps, Röteln, Covid-19, bakterielle Darminfektionen) darf das Kind die Einrichtung erst nach Vorlage einer ärztlichen bzw. amtsärztlichen Bescheinigung wieder besuchen.
5. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Einrichtung das Auftreten einer ansteckenden Erkrankung beim Kind oder in dessen häuslichem Umfeld unverzüglich mitzuteilen.
6. Das pädagogische Personal wird nach §35 IfSG geschult und leistet im Notfall Erste Hilfe. Die Verabreichung von Medikamenten durch das pädagogische Personal ist grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Ausnahme ist nur in besonderen Fällen möglich, wenn eine schriftliche ärztliche Anordnung sowie eine Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegen.
7. Zum Schutz der Gemeinschaft kann die Einrichtung ergänzende Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen erlassen, die für alle Eltern und Kinder verbindlich sind.

## **§10**

### **Verpflegung**

1. Der Träger der Einrichtung gewährleistet die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsmahlzeit, mit Ausnahme des Hortbereichs, sowie von Getränken, wie Tee und Wasser.
2. Die Verpflegungskosten der Kinder werden durch die Eltern getragen. Dafür ist ein gesonderter Vertrag mit dem Essenanbieter abzuschließen. Etwaige Zuschüsse oder Kostenübernahmen durch den Landkreis erfolgen nach den jeweils gültigen landesrechtlichen und haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

## **§11**

### **Versicherung und Haftung**

1. Während der Betreuungszeiten sowie direktem Hin- und Rückweg zur Einrichtung sind die Kinder über die gesetzliche Unfallkasse M-V versichert.
2. Dies umfasst Unfälle, die sich während der Betreuung, bei gemeinsamen Aktivitäten oder auf dem Weg zur Einrichtung ereignen. Die Eltern sind verpflichtet, Unfälle unverzüglich der Einrichtungsleitung zu melden.
3. Die Stadt Bergen auf Rügen versichert die Kinder in den Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Haftpflichtbestimmungen des Kommunalen Schadensausgleichs (KSA).

4. Der Träger übernimmt keine Haftung für Einschränkungen oder Ausfälle der Betreuungsleistung, die auf höhere Gewalt, behördliche Anordnung, unvorhersehbare Ereignisse oder Personalmangel zurückzuführen sind. Dies gilt insbesondere für vorzeitige Schließungen oder eingeschränkte Öffnungszeiten, wenn diese aus organisatorischen oder personalbedingten Gründen erforderlich sind. Ein Anspruch auf Ersatzbetreuung oder Schadensersatz besteht in diesen Fällen nicht.
5. Eltern haften für Schäden, die ihr Kind während der Betreuungszeit an der Einrichtung, Einrichtungsgegenständen oder an Dritten verursacht, sofern diese nicht durch die gesetzliche Unfallversicherung gedeckt sind.

## **§12**

### **Elternvertretungen**

1. In jeder Einrichtung wird ein Elternrat nach § 22 KiföG M-V gebildet.
2. Der Elternrat wirkt bei allen wesentlichen Angelegenheiten der Einrichtung mit.
3. Insbesondere hat der Elternrat Mitwirkungsrechte bei:
  - a. der inhaltlichen Ausgestaltung der pädagogischen Konzeption,
  - b. der Festlegung von Schließzeiten,
  - c. der Organisation von Veranstaltungen und Angeboten sowie der Weiterentwicklung,
  - d. der Qualität der Einrichtung.

## **§13**

### **Datenschutz**


1. Gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) werden personenbezogene Daten ausschließlich zum Zweck der Durchführung des Betreuungsverhältnisses erhoben.
2. Eine Weitergabe erfolgt ausschließlich unter der Prämisse einer gesetzlichen Grundlage.
3. Die Löschung von Daten erfolgt, sobald sie nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.

## **§14**

### **Inkrafttreten**

Diese Benutzersatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzersatzung vom 07.09.2021 außer Kraft.

Bergen auf Rügen, den 18. Dezember 2025

  
Jörg Remane  
1. Stadtrat



Hinweis: Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.